



Initiative für aktiven Einbruchschutz

## Urteilssammlung

Die Zusammenstellung von Urteilen deutscher Gerichte soll häufige Fragen zum Thema Einbruchschutz zwischen Mietern, Vermietern und Versicherungen ansprechen. Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere können aus den Urteilen keine allgemeingültigen Schlüsse gezogen werden, da die Einzelumstände sehr vielfältig sein können. Im konkreten Fall sollte daher immer ein Rechtsberater zu Rate gezogen werden.

### Kontakt:

Initiative für aktiven  
Einbruchschutz  
"Nicht bei mir!"

Tobias Enke  
c/o Hill+Knowlton  
Strategies GmbH  
Friedrichstr. 148  
10117 Berlin  
Tobias.Enke@hkstrategies.com  
Tel: [030] 28 87 58-12  
Fax: [030] 28 87 58-38

## Schlüsselversteck

Wer den Zweitschlüssel zu seiner Wohnung oder zu seinem Haus so versteckt, dass ein Einbrecher diesen allzu leicht finden kann, muss die Hausratversicherung nicht für den entstandenen Schaden aufkommen. (OLG Frankfurt, 3 U 208/00)

### Fenster zu!

Stehen während eines Urlaubs die Fenster der Wohnung oder des Hauses auf kipp, gilt dies versicherungstechnisch als offenes Fenster. Im Falle eines Einbruchs muss die Hausratversicherung den Schaden nicht begleichen, da ein grob fahrlässiges Handeln vorliegt. (OLG Frankfurt, 7 U 64/69)

## Wohnungstür

Wer seine Wohnung längere Zeit verlässt, sollte die Wohnungstür nicht nur ins Schloss fallen lassen, sondern zusätzlich absperren. Andernfalls riskiert er seinen Versicherungsschutz und läuft Gefahr, nach einem Wohnungseinbruch auf dem Schaden sitzen zu bleiben. Ob das Nichtabsperren einer Wohnungstür noch als verzeihliche Sorglosigkeit einzustufen ist oder schon als grober Leichtsin, lässt sich nach Ansicht des Gerichts nicht pauschal beantworten. (OLG Nürnberg, 8 U 3803/95)

### Die Kampagne wird unterstützt von:

ZVEI - Zentralverband  
Elektrotechnik- und  
Elektronikindustrie e.V.

BHE - Bundesverband  
Sicherheitstechnik e.V.

BDSW - Bundesverband der  
Sicherheitswirtschaft

FV S+B - Fachverband Schloss-  
und Beschlagindustrie e.V.

ProPK - Programm Polizeiliche  
Kriminalprävention der Länder  
und des Bundes



Initiative für aktiven Einbruchschutz

### **Terrassentür**

Nach Terrassentür-Aufbruch sorgt der Vermieter für die Reparatur. Wird in einem Mietshaus eine Terrassentür durch einen Einbruch beschädigt, so ist der Vermieter für die Reparatur zuständig - unabhängig davon, ob der Mieter aus seiner Hausratversicherung Geld für die Reparatur erhalten hat.

(Amtsgericht Köln, 221 C 376/97)

### **Einbruchsspuren**

Die Tatsache allein, dass das Spurenbild innerhalb eines Hauses auf einen stattgefundenen Diebstahl hindeutet (durchwühlte Schränke und Behältnisse, beschädigte Möbelstücke u.ä.), muss nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Rückschluss auf einen Einbruch zulassen. Zweifel sind insbesondere dann angebracht, wenn keine Spuren an Fenstern auf einen Einbruch hindeuten.

(OLG Köln, 9 U 32/97)

### **Wohnungsschlüssel mit Adresse**

Das Zurücklassen von Wohnungsschlüsseln in einem Pkw für die Dauer von ca. zwei Stunden ist fahrlässig, wenn sich aus den weiteren Gegenständen eine eindeutige Zuordnung zur Wohnanschrift ergibt. Kommt es dann mittels des entwendeten Originalschlüssels zu einem Wohnungseinbruch, dann muss die Hausratversicherung für den entstandenen Schaden nicht aufkommen.

(Landgericht Berlin, 7 O 613/97)

### **Einbau von Sicherheitsschlössern**

Hier scheidet grundsätzlich ein Anspruch des Mieters aus, wenn im Mietvertrag dazu keine Vereinbarung niedergeschrieben ist. Anders ist die Lage, wenn es bereits zu einem Einbruchversuch gekommen ist und künftige Einbrüche als wahrscheinlich angesehen werden. Dann kann der Mieter solche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Vermieters verlangen.

(AG Schöneberg, 7 C 286/99)



Initiative für aktiven Einbruchschutz

### **Einbau eines Türspions**

Der Einbau eines Türspions gilt als geringfügiger Eingriff in die Substanz der Mietsache und muss vom Vermieter während der Mietzeit hingenommen werden.

(LG Berlin, 65 S 3/84)

### **Mietminderung**

Es stellt einen Mangel dar, wenn die Erdgeschossfenster einer Wohnung, die zum Innenhof gelegen sind, weder durch Rollläden noch durch einbruchhemmende Fenster gegen Einbruch gesichert sind. Dies kann zum Anlass genommen werden, die Miete um 10% zu mindern.

(AG Tiergarten, 2 C 401/91)

### **Grob fahrlässig**

Wer wertvolle Sachen in einem nur mit einem kleinen Hängeschloss versehenen Kellerverschlag aufbewahrt und Opfer eines Einbruchs wird, hat keinen Anspruch auf Zahlungen aus der Hausratversicherung, da ein grob fahrlässiges Handeln vorlag.

(OLG Frankfurt, AZ 3 U 183/00)

### **Verwüstete Wohnung**

Die Hausratversicherung muss ihrem Kunden den Schaden auch ersetzen, wenn Einbrecher aus der Wohnung nichts klauen, sondern diese nur verwüsten.

(BGH, IV ZR 106/01)

### **Fehlalarm kostet**

Ein durch einen Fehlalarm ausgelöster Polizeieinsatz muss bezahlt werden, wenn der Eigentümer keine Einbruchsspuren nachweisen kann.

(Verwaltungsgericht Lüneburg, 7 a 88/96)

### **Zerstörungswütiger Einbrecher**

Wer wertvollen Schmuck in einem Kleiderschrank aufbewahrt und den Schrankschlüssel stecken lässt, begeht eine Obliegenheitsverletzung und verliert im Falle eines Diebstahls seinen Schutz aus der Hausratversicherung. Im konkreten Fall hatte der Geschädigte jedoch Glück, dass der



Initiative für aktiven Einbruchschutz

Einbrecher äußerst gewaltsam vorgeing. Der Dieb brach die Wohnungstür mit Gewalt auf und beschädigte trotz des steckenden Schlüssels auch das Schloss des Schrankes mit dem wertvollen Inhalt. Angesichts dieses Verhaltens ging das Gericht davon aus, dass der Einbrecher den Schrank auch bei nicht steckendem Schlüssel gewaltsam aufgebrochen hätte. Die Hausratversicherung muss den Einbruchschaden ersetzen.

(OLG Düsseldorf, 4 U 172/95)

### **Hausratsversicherung: Erdgeschossfenster in Kippstellung**

Verlässt ein Bewohner die Erdgeschosswohnung eines Mietshauses bei gekipptem Fenster, so ist dies nicht generell grob fahrlässig. Wesentlich ist vielmehr die Dauer des beabsichtigten Wegbleibens. Es ist Sache der Versicherung zu beweisen, dass ein derartiges Fehlverhalten des Versicherten für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich gewesen ist. Wenn - wie hier - grobe Fahrlässigkeit erst bei einem längeren Belassen eines Fensters in Kippstellung und nicht schon bei kurzfristigem Verlassen zu bejahen ist, fehlt es an der Ursächlichkeit, sofern der Einbruch unmittelbar nach Verlassen der Wohnung geschehen ist.

(OLG Hamm, 20 U 149/98)

### **Umzugsmitteilung bei Einbruchdiebstahlversicherung**

Teilt ein gewerblicher Versicherungsnehmer seiner Versicherung einen beabsichtigten Umzug seines Betriebes mit, ist diese verpflichtet, auf den drohenden Verlust des Schutzes einer Einbruchdiebstahlversicherung hinzuweisen und ihn über die Notwendigkeit einer Vertragsänderung zu belehren. Verstößt der Versicherer gegen diese Betreuungspflicht, kann er sich bei Eintritt eines Schadens nicht auf mangelnden Deckungsschutz berufen.

(OLG Hamm, 20 U 233/97)

### **Stehlgutliste**

Der Bestohlene meldete den Einbruch der Polizei, vergaß dann aber, die Aufstellung der abhanden gekommenen Gegenstände abzugeben. Die so genannte Stehlgutliste traf bei der Polizei erst Monate später ein. Die Hausratversicherung weigerte sich deshalb, die Sachen zu ersetzen.



Initiative für aktiven Einbruchschutz

Vergeblich klagte der Versicherungsnehmer sein Geld ein - das Oberlandesgericht Köln stellte sich auf die Seite der Versicherung (9 U 41/00). Die Polizei habe den Bestohlenen mehrfach an die Stehlgutliste erinnert und ihm mitgeteilt, er erschwere die Ermittlungen. Damit habe er seine Pflicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen verletzt, zur Aufklärung des Schadensfalls beizutragen, und verliere den Versicherungsschutz.

Ohne Stehlgutliste könne die Polizei Dieben nicht auf die Spur kommen. Die Pflicht, sofort eine Liste abzugeben und die gestohlenen Sachen genau zu beschreiben, solle zudem dafür sorgen, dass der Versicherungsnehmer den Schaden nicht nachträglich aufbausche, um von der Versicherung mehr Geld zu kassieren.

(Oberlandesgerichts Köln, 9 U 41/00)

Wie wichtig es ist, eine genaue Auflistung des gestohlenen Hab und Guts anzufertigen, zeigte sich in einem neuen Urteil des Oberlandesgerichts in Düsseldorf. Innerhalb von drei Wochen müssen Betroffene sowohl der Polizei als auch der Versicherung mitteilen, was gestohlen wurde. Darauf gehören nur die Namen der geklauten Gegenstände - andere Angaben, wie etwa der Wert, sind nicht nötig. Verpassen die Betroffenen die Drei-Wochen-Frist, muss die Versicherung nichts ersetzen.

(OLG Düsseldorf, 03.07.2008 - I-4 U 195/07)

### **Hausratversicherung: keine Pflicht zur doppelten Türsicherung**

Die Hausratversicherung wird nach einem Einbruchdiebstahl nicht deshalb von ihrer Leistungspflicht frei, weil der Versicherungsnehmer das Türschloss nur einfach statt zweifach verschlossen hat. Dies stellt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main kein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers dar.

(OLG Frankfurt, 7 U 189/99)

### **Diebstahl im Urlaub sofort melden!**

Wer einen Diebstahl im Urlaub nicht unverzüglich der Polizei meldet, riskiert seinen Versicherungsschutz.

(GZ.: 233 C 7326/02)



Initiative für aktiven Einbruchschutz

### **Schlüssel im Briefkasten - Kein Ersatz bei Einbruch**

Wer seinen Hausschlüssel im Briefkasten deponiert, verliert seinen Versicherungsschutz. Findet ein Dieb Ihren Hausschlüssel im Briefkasten und dringt in Ihre Wohnung ein, zahlt die Versicherung keinen Schadenersatz. Auch wer seinen Schlüssel verliert und die Schlösser nicht auswechselt handelt grob fahrlässig und hat keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Urteil vom Oberlandesgericht Celle.

(OLG Celle, Az: 8 U 255/97)